

Studienordnung
für das Studium des Faches Philosophie als
1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach
im Magisterstudiengang an der Universität Trier
Vom 6. Juni 2002

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Universität Trier am 5. Juni 2002 die folgende Studienordnung für das Studium des Faches Philosophie im Magisterstudiengang beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie an der Universität Trier vom 20. August 1987 (StAnz. S. 974) in der jeweils geltenden Fassung und der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) für das Fach Philosophie an der Universität Trier vom 23. September 1997 (StAnz. S. 1408), im Folgenden Magisterprüfungsordnung genannt, Ziel, Inhalt und Aufbau des Philosophiestudiums im Magisterstudiengang als 1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach.

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Studium für Philosophie erfordert in besonderem Maße die selbständige Lektüre und Bearbeitung von Texten und eigenständige Reflexion. Die Studienordnung enthält Regelungen für diese von den Studierenden weitgehend selbst zu leistende Arbeit.
- (2) Im Dekanat des Fachbereichs I und bei den Fachstudienberaterinnen und -beratern liegen Lektürelisten aus, die kanonische Werke der Philosophie aufführen. Diese Listen stellen nach Auswahl und Umfang eine Orientierung für das Studium und die Prüfungen dar. Die Studierenden sind vom Beginn des Studiums an verpflichtet, sich daraus eine Auswahl aus unterschiedlichen Epochen der Philosophie anzueignen. Empfohlen wird der Besuch von entsprechenden Lektürekursen.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Faches Philosophie kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Inhalte des Studiums

Gegenstand des Studiums der Philosophie sind die Hauptthemen und Hauptprobleme des Faches; hierzu gehören einerseits die sachlich-systematischen Themen- und Problemstellungen und andererseits die historische Entwicklung philosophischer Fragen im Horizont der Kulturgeschichte. Folgende Inhalte sind Gegenstand des Studiums:

1. Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in der Philosophie: wissenschaftliches Bibliographieren in der Philosophie, philosophische Terminologie resp. philosophische Institutionenlehre, formale Logik, Übersetzung fremdsprachiger philosophischer Texte, elektronische Datenverarbeitung/Textdokumentation,
2. Geschichte des philosophischen Denkens und Epochen der Philosophie,
3. Grunddisziplinen der Philosophie: Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie, Logik, Ethik, philosophische Anthropologie, Geschichtstheorie, Sozialtheorie und Ideologielehre, Hermeneutik, Ästhetik, Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, Religionsphilosophie,
4. fachübergreifende Themenbereiche: Die Studierenden sollen die Anwendung philosophischer Fragestellungen auf andere Wissenschaften, insbesondere aber auf ein weiteres von ihnen studiertes Fach, einüben. Dies geschieht insbesondere in Veranstaltungen zur Wissenschaftstheorie, Kulturphilosophie, Geschichtstheorie, Sozialtheorie, Ideologielehre, Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaften und der Technik, Philosophie der Psychologie, Ästhetik, Sprachphilosophie und der Religionsphilosophie.

§ 5

Regelstudienzeit und Fachstudium

Bei einer Regelstudienzeit von insgesamt neun Semestern einschließlich der Zeit zum vollständigen Ablegen der Abschlussprüfung umfasst das ordnungsgemäße Fachstudium 8 Semester.

§ 6

Studienfachberatung, Einführungsveranstaltung

- (1) Eine Studienfachberatung zu Studienbeginn wird dringend empfohlen. Das Fach Philosophie bietet regelmäßig Sprechstunden an, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden.
- (2) Daneben vermittelt die Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters) eine Einführung in das Studium des Faches.
- (3) Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
Eine Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
 - a) zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
 - b) nach nicht bestandener Prüfung,
 - c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
 - d) im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

§ 7

Studienvoraussetzungen, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Philosophie im Magisterstudiengang an der Universität Trier berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Universität Trier eingeschrieben sind.
- (2) Für die Durchführung des Studiums im Fach Philosophie im Magisterstudiengang werden Latein- oder Griechischkenntnisse vorausgesetzt. Ist Philosophie 1. Hauptfach, so wird das Latinum oder das frühere Kleine Latinum und das Graecum vorausgesetzt. Ist Philosophie 2. Hauptfach oder Nebenfach, so wird das Latinum (bzw. früheres Kleines Latinum) vorausgesetzt.
Lateinkenntnisse (Latinum) oder Griechischkenntnisse (Graecum), die nicht durch das Zeugnis der Hochschulreife bestätigt sind, werden durch staatliche Ergänzungsprüfungen gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen.
- (3) Die geforderten Latein- oder Griechischkenntnisse sind bis zum Ende des Grundstudiums nachzuweisen, die entsprechenden Zeugnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung einzureichen.
- (4) Bei Studierenden aus einem anderen Kulturkreis kann der Nachweis des Latinums resp. des Graecums durch einen vergleichbaren Prüfungsnachweis in einer klassischen Sprache dieses Kulturkreises ersetzt werden.

§ 8

Gliederung und Umfang des Studiums, Studienziel

- (1) Das achtsemestrige Studium gemäß § 5 gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium, das jeweils vier Semester umfasst.
- (2) Das Grundstudium soll die Studierenden mit den Methoden philosophischen Arbeitens, mit den Techniken wissenschaftlichen Forschens und mit der Geschichte der Philosophie vertraut machen. Zusätzlich soll ein erster Zugang zu grundlegenden Problemen der Philosophie eröffnet werden. Im Hauptstudium sollen die Studierenden die systematischen und die historischen Fragestellungen der einzelnen philosophischen Disziplinen vertiefen, verschiedene Lösungsansätze vergleichen und eigene, begründete Vorschläge erarbeiten lernen.
- (3) Das Studium der Philosophie ist nicht hierarchisch aufgebaut, sondern gleicht einem verzweigten Netzwerk, dessen Grundlegung, Aufbau und Ausbau von vielen Punkten aus möglich ist. Die Kombination der Vorlesungen, Proseminare und Übungen kann im Grund- bzw. Hauptstudium vor diesem Hintergrund frei gewählt werden. Empfohlen wird jedoch für das Grundstudium, gemäß § 11 Abs. 1 die einführenden Vorlesungen zu den Hauptthemen und Hauptproblemen der Philosophie zu Beginn des Studiums zu besuchen. In der Einführungsveranstaltung zu Studienbeginn wird zudem für die Studienanfänger eine Orientierung für das 1. Semester geboten.
- (4) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Eintritt in das Hauptstudium.
- (5) Das Studienvolumen an verpflichtenden Lehrveranstaltungen verteilt sich in den unterschiedlichen Studiengängen und hinsichtlich der Studienabschnitte folgendermaßen (SWS: Semesterwochenstunden):

Studienabschnitt	1. Hauptfach (SWS)	2. Hauptfach (SWS)	Nebenfach (SWS)
Grundstudium	30	30	30
Hauptstudium	28	20	6
Summe	58	50	36

§ 9

Lehrstoffe und Lehrveranstaltungen

- (1) Es finden Lehrveranstaltungen in allen philosophischen Lehrgebieten und Disziplinen statt. Die Lehrveranstaltungen gliedern sich wie folgt:
 - 1) Vorlesungen explizieren systematische Fragestellungen der Philosophie, orientieren über die Philosophie eines Denkers oder bieten einen Überblick über eine Epoche oder eine Schulrichtung der Philosophie.
 - 2) Übungen führen in die wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Philosophie ein und legen die Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
 - 3) Proseminare eröffnen den Studierenden im Grundstudium einen Zugang zu den systematischen Problemen der Philosophie anhand des Studiums philosophischer Texte aus verschiedenen Epochen und von verschiedenen Autoren.
 - 4) Hauptseminare vertiefen im Hauptstudium die systematischen und historischen Fragestellungen der philosophischen Disziplinen mit Blick auf die unterschiedlichen philosophischen Schulrichtungen; sie sollen insbesondere das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten fördern.
 - 5) Repetitorien und Lektürekurse vertiefen ausgewählte Fragestellungen und schließen sich als fakultative Veranstaltungsformen zumeist an eine Vorlesung, eine Übung, ein Proseminar oder ein Hauptseminar an.
 - 6) Kolloquien sollen Studierenden im Hauptfach die Möglichkeit bieten, in einem größeren Rahmen eigene Ideen zu präsentieren und zu diskutieren. Sie dienen zudem als fakultative Veranstaltungsform der systematischen und methodischen Vorbereitung von Abschlussarbeiten.
- (2) Die obligatorisch zu besuchenden Übungen, Proseminare, Hauptseminare und Vorlesungen vermitteln philosophische Kenntnisse, die in der Zwischenprüfung und dem mündlichen Teil der Magisterprüfung thematisiert werden.

§ 10

Studiennachweise

- (1) Leistungsnachweise werden benotet und sind in den vorgeschriebenen Übungen, Pro- und Hauptseminaren zu erwerben. Im Hauptstudium sind mindestens zwei Veranstaltungen mit schriftlich ausgearbeitetem Referat oder Hausarbeit abzuschließen. Der Veranstaltungsleiter legt jeweils Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung fest.
- (2) Um einen Leistungsnachweis zu erwerben, muss eine unbenotete Leistung (Stundenprotokoll oder eine vergleichbare Arbeit) sowie eine benotete Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung) erbracht werden. Leistungsnachweise können nur erteilt werden, wenn die Studierenden regelmäßig an der Veranstaltung teilnehmen. Wer in mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung fehlt, verliert den Anspruch auf einen Leistungsnachweis. Die Formen der Prüfung (Referat, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) werden von dem Veranstaltungsleiter je nach Typ der Veranstaltung festgelegt.

- (3) Der Besuch einer Vorlesung ist von den Studierenden im Studienbuch festzuhalten; die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird von dem Dozenten im Studienbuch attestiert.
- (4) In Proseminaren, Übungen, Repetitorien und Lektürekursen sowie in Hauptseminaren kann ein unbenoteter Teilnahmenachweis erworben werden, wenn die Veranstaltung regelmäßig besucht und eine unbenotete Leistung (Stundenprotokoll oder eine vergleichbare Arbeit) erbracht wird. Wer in mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung fehlt, verliert den Anspruch auf einen Teilnahmenachweis.
- (5) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---|-------------------|--|
| 1 | = | sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

§ 11

Plan für das Studium im Fach Philosophie

(1) Grundstudium für Philosophie als 1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach

Das Grundstudium umfasst 30 SWS, die sich auf sieben Vorlesungen, vier Proseminare und vier Übungen als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen. Das Grundstudium ist für das 1. Hauptfach, 2. Hauptfach und Nebenfach identisch.

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Übung	Stundenzahl Proseminar	Stundenzahl Vorlesung
1	Einführung in Hauptthemen und Hauptprobleme der Philosophie			2
2	Einführung in Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme			2
3	Eine weitere Einführungsvorlesung aus den beiden unter Nr. 1 und 2 genannten Bereichen			2
4	Übung zur formalen Logik, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
5	Übung zur philosophischen Terminologie und/oder zur Institutionenlehre, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
6	Übung zum wissenschaftlichen Bibliographieren, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		

7	Philosophische Fremdsprachenübung, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird.	2		
8	Vier zweistündige Proseminare über verschiedene grundlegende Autoren, Schulen, Epochen mit Bezug auf paradigmatische Probleme, die je mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.		8	
9	Vier zweistündige Vorlesungen über verschiedene grundlegende Autoren, Schulen, Epochen mit Bezug auf paradigmatische Probleme			8
	Insgesamt: 4 Übungen 4 Proseminare 6 Vorlesungen	8	8	14

(2) Hauptstudium für Philosophie als 1. Hauptfach

Das Hauptstudium für Philosophie als 1. Hauptfach umfasst 28 SWS, die sich auf sieben Vorlesungen und sieben Hauptseminare als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen:

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Hauptseminar	Stundenzahl Vorlesung
1	Zwei Hauptseminare, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, wahlweise zu a) Erkenntnistheorie, b) Wissenschaftstheorie, c) Sprachphilosophie, d) Logik (Vertiefung).	4	
2	Fünf Hauptseminare, von denen drei mit Leistungsnachweisen und zwei mit Teilnahmenachweisen abgeschlossen werden, wahlweise jeweils zu: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erste Philosophie (Vertiefung und Erweiterung), c) Ethik oder philosophische Anthropologie, d) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, e) Hermeneutik oder Ästhetik, f) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, g) Religionsphilosophie.	10	
3	Zwei Vorlesungen über unterschiedliche Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme		4
4	Fünf Vorlesungen wahlweise jeweils über: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erkenntnistheorie, c) Wissenschaftstheorie, d) Sprachphilosophie, e) Logik, f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.		10
	Insgesamt:		

	7 Hauptseminare	14	
	7 Vorlesungen		14

(3) Hauptstudium für Philosophie als 2. Hauptfach

Das Hauptstudium für Philosophie als 2. Hauptfach umfasst 20 SWS, die sich auf sieben Vorlesungen und drei Hauptseminare als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen:

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Hauptseminar	Stundenzahl Vorlesung
1	Drei Hauptseminare, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, wahlweise jeweils zu a) Erkenntnistheorie, b) Wissenschaftstheorie, c) Sprachphilosophie, d) Logik (Vertiefung), e) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.	6	
3	Zwei Vorlesungen über unterschiedliche Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme		4
4	Fünf Vorlesungen wahlweise jeweils über: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erkenntnistheorie, c) Wissenschaftstheorie, d) Sprachphilosophie, e) Logik, f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.		10
	Insgesamt: 3 Hauptseminare 7 Vorlesungen	6	14

(4) Hauptstudium für Philosophie als Nebenfach

Das Hauptstudium umfasst 6 SWS, die sich auf 2 Vorlesungen und 1 Hauptseminar als verpflichtende Lehrveranstaltungen wie folgt verteilen:

Nr.	Veranstaltung	Stundenzahl Hauptseminar	Stundenzahl Vorlesung
1	Ein Hauptseminar, das mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wird, wahlweise zu a) Erkenntnistheorie, b) Wissenschaftstheorie, c) Sprachphilosophie,	2	

	d) Logik (Vertiefung), e) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.		
3	Eine Vorlesung über unterschiedliche Abschnitte der Philosophiegeschichte und ihre Probleme		2
4	Eine Vorlesung wahlweise über: a) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik), b) Erkenntnistheorie, c) Wissenschaftstheorie, d) Sprachphilosophie, e) Logik, f) Ethik oder philosophische Anthropologie, g) Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre, h) Hermeneutik oder Ästhetik, i) Naturphilosophie, Theorie der Naturwissenschaft und Technik, k) Religionsphilosophie.		2
	Insgesamt: 1 Hauptseminar 2 Vorlesungen	2	4

- (5) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 4 aufgelisteten verpflichtenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden im Umfang von ca. 6 SWS an Wahllehrveranstaltungen teilnehmen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch im Rahmen des „Studium generale“ angekündigte Lehrveranstaltungen.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Studienplan für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fach Philosophie vom 4. Juli 1978 außer Kraft.

Trier, den 6. Juni 2002

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. D. Bartussek



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz
Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 8. MÄRZ 2004

STAATSANZEIGER

NR. 7 / SEITE 289

1523.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Akademische Abschlussprüfung
(Magisterprüfung) im Fachbereich I
der Universität Trier
mit Philosophie als erstem Hauptfach**

Vom 19. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Juni 2003 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. Dezember 2003, Az.: 1537 Tgb. Nr. 171/03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht werden.

Artikel 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach (und einem Anhang für die Prüfung in Philosophie als zweites Hauptfach oder Nebenfach) vom 23. September 1997 (StAnz. 1997 S. 1408) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Hauptamtliche Hochschullehrer, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Habilitierte sowie Professoren im Ruhestand können Gutachter bzw. Prüfer sein. Einer der Gutachter bzw. Prüfer muss hauptamtlicher Hochschullehrer im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein.“
2. § 5 Abs. 4 Satz 5 entfällt.
3. Anhang 1, Nr. 3, Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt: „Die vorzugsweise in Frage kommenden Texte sind in einer Orientierung bietenden Liste im Dekanat des Fb I hinterlegt. Abweichungen von der Liste können vereinbart werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 19. Januar 2004

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Michael-Sebastian Honig

1. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einer der Gutachter bzw. Prüfer muss hauptamtlicher Hochschullehrer oder Honorarprofessor im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. November 2007

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Bernd Dörflinger

9385.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Zwischenprüfung im Fach Philosophie
für Studenten der Philosophie
an der Universität Trier
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
sowie im Magisterstudiengang
im Haupt- oder Nebenfach**

Vom 20. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Juli 2007 die nachfolgende Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang im Haupt- oder Nebenfach beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Oktober 2007, Az.: 9526, Tgb. Nr. 187/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang im Haupt- oder Nebenfach vom 20. August 1987 (StAnz. S. 974), geändert durch Ordnung vom 19. Januar 2004 (StAnz. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einer der Prüfer muss hauptamtlicher Hochschullehrer oder Honorarprofessor im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein“.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung im Fach Philosophie für Studenten der Philosophie an der Universität Trier im Studiengang Lehramt an Gymnasien sowie im Magisterstudiengang im Haupt- oder Nebenfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. November 2007

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Bernd Dörflinger

Sonstige Veröffentlichungen

9386.

Vierter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Der Vierte Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde durch die Vertreterversammlung am 27. November 2007 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium am 4. Dezember 2007 nach § 51 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genehmigt. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Alterskasse in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer eingesehen werden.

4. Dezember 2007

Der Vorstand
S c h n e i d e r
Vorsitzender

9387.

Sechster Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Der Sechste Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland wurde durch die Vertreterversammlung am 28. November 2007 beschlossen und durch das Hessische Sozialministerium am 4. Dezember 2007 nach § 114 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) genehmigt. Die Vorschriften des autonomen Rechts können an allen Arbeitstagen während der Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft in Darmstadt, Kassel, Saarbrücken und Speyer eingesehen werden.

4. Dezember 2007

Der Vorstand
S c h n e i d e r
Vorsitzender

9388.

Auflösung des Vereins 1. Freizeitclub Bad Kreuznach e.V.

Der Verein 1. Freizeitclub Bad Kreuznach e.V. (VR 2001) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche dem Liquidator: Georg Kantz, Bösgrunder Weg 75 A, 55543 Bad Kreuznach, zu melden.

Bad Kreuznach, den 4. Dezember 2007

Der Liquidator

9389.

Auflösung des Fördervereins Fußball bei der Sportgemeinschaft Eppenbrunn e.V. 1921

Der Verein, Förderverein Fußball bei der Sportgemeinschaft Eppenbrunn e.V. 1921, Im Sportzentrum 7, 66957 Eppenbrunn, wird zum 31. Dezember 2007 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Ewald Heinsdorf, Flurstraße 2, 66957 Eppenbrunn, und Dirk Schneider, Blumenstraße 5, 66957 Eppenbrunn, anzumelden.

Eppenbrunn, den 1. Dezember 2007

Die Liquidatoren

9390.

Auflösung des gemeinnützigen Vereins „Förder- und Freundeskreis Kinderhort Frankenthal e.V.“ (VR 826)

Der o.g. Verein hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei Verbindlichkeiten an die beiden Liquidatoren: Elisabeth Baudendistel, Balthasar-Neumann-Straße 25, 67246 Dirmstein, und Dr. Heike Garstka, Am Kanal 23, 67227 Frankenthal, zu wenden. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich bis zur endgültigen Löschung des Vereins (Sperrjahr) in Frankenthal, Am Kanal 1a.

Frankenthal, den 4. Dezember 2007

Die Liquidatoren

9391.

Auflösung des Vereins Freie Wählergruppe Glanbrücken e.V.

Der Verein ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Wilfried Sihler, Auf'm Hob 2, 66887 Glanbrücken, und Horst Müller, Glangtalstraße 20, 66887 Glanbrücken, anzumelden.

Glanbrücken, den 28. November 2007

Die Liquidatoren

9392.

Institut für Verbundwerkstoffe GmbH Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006

Die Gesellschaft hat die gemäß §§ 325 und 326 HGB offen zu legenden Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Kaiserslautern, den 4. Dezember 2007

Institut für Verbundwerkstoffe GmbH
Der Geschäftsführer

9393.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2007

Vom 5. Dezember 2007

Die Versammlungsversammlung hat am 19. Dezember 2006 gemäß Artikel 8 §§ 19 und 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und der Verbandsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde (ADD) mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28. März 2007 die Genehmigung der in der Haushaltssatzung enthaltenen Kreditaufnahme in Höhe von 115.000,- EUR versagt.

Im Übrigen, so die ADD in Trier, bestünden gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die ADD stimmte der Veröffentlichung der Haushaltssatzung unter Hinweis auf die aufsichtsbehördlich versagte Kreditgenehmigung und unter der Voraussetzung zu, dass die Versammlungsversammlung der ergangenen

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach

vom 05. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Januar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 30. November 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach vom 23. September 1997 (StAnz. S. 1408), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. November 2007 (StAnz. S. 2014), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

"Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni